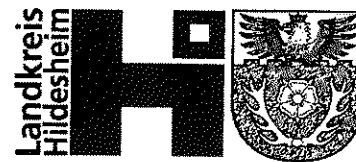


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 09. Dezember 2015

Nr. 50

Inhalt	Seite
03.11.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 2016	792
11.11.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2016	794
01.12.2015 - Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Harbarnsen zum 01.11.2016	797
01.12.2015 - Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Sehlem zum 01.11.2016	799
01.12.2015 - Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Woltershausen zum 01.11.2016	801
03.12.2015 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) – Entwässerungsgebührensatzung vom 17.12.2013	803
07.12.2015 - Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	804
09.12.2015 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18a „Vienig Nord“, 2. Änderung, OT Detfurth, Stadt Bad Salzdetfurth	805

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, Niedersächsisches GVBl. Seite 576, hat der Rat der Gemeinde Winzenburg in der Sitzung am 3. November 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	431.300,00 €		
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	424.800,00 €	Saldo	6.500,00 €
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	0,00 €		
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	Saldo	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	412.600,00 €		
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	383.000,00 €	Saldo	29.600,00 €
2.1 Einzahlungen für Investitionen	0,00 €		
2.2 Auszahlungen für Investitionen	0,00 €	Saldo	0,00 €
2.1 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €		
2.2 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.400,00 €	Saldo	-7.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	412.600,00 €		
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	390.400,00 €	Saldo	22.200,00 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 438.000,00 € festgesetzt.

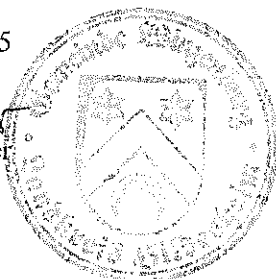
§ 5


Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Winzenburg, den 3. November 2015


Bürgermeister
(Hebner)




Gemeindedirektor
(Hebner)

Verkündung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 01.12.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 10.12.2015 bis 18.12.2015 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 04.12.2015
Ort, Datum

Gemeinde Winzenburg
Der Gemeindedirektor

HAUSHALTSSATZUNG

und Verkündung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in der Sitzung am 11.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.021.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.011.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.646.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.490.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	106.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	134.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.500,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	214.200,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.774.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.839.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 22.500,00 € festgesetzt.

Verkündung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 04.12.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 10.12.2015 bis 18.12.2015 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 08.12.2015
Ort, Datum

**Samtgemeinde Sibbesse
Der Samtgemeindebürgermeister**

Gemeinde Harbarnsen, Kloster 3, 31195 Lamspringe

Tel.-Vermittlung (05183) 500-0
Telefax: (05183) 500-10
31195 Lamspringe, den 01.12.2015

Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Harbarnsen zum 01.11.2016

Der Rat der Gemeinde Harbarnsen hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 beschlossen, in den Ortsteilen Harbarnsen und Irmenseul die nachstehend aufgeführten Straßennamen umzubenennen:

Ortsteil Harbarnsen:

bisher:	Am Bahnhof	neu:	Am Harbarnser Bahnhof
bisher:	südlicher Rest Gärtnerestraße	neu:	Dr. Heinrich-Buchholz-Weg

Ortsteil Irmenseul:

bisher:	Bergstraße	neu:	Alte Bergstraße
---------	------------	------	-----------------

Diese Allgemeinverfügung tritt zum **01.11.2016** in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird hiermit zum 01.11.2016 angeordnet.

Begründung

Durch die Bildung der Einheitsgemeinde und dem dann einheitlichen Gemeindennamen „Lamspringe“ sind einige Straßennamen, die im jetzigen Samtgemeindegebiet mehrfach vorhanden sind, umzubenennen. Die Umbenennung erfordert einen sachlichen Änderungsgrund, der durch die Bildung einer Einheitsgemeinde und der damit verbundenen Verwechslungsgefahr gleichnamiger Straßen gegeben ist.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die Umbenennung solcher Straßen im Interesse einer eindeutigen Bezeichnung sämtlicher Straßen zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen herbeigeführt. Die Herbeiführung einer eindeutigen, unverwechselbaren Straßenbenennung liegt somit sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Eigentümer und Nutzer der anliegenden Grundstücke. Straßenbezeichnungen bewirken eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Grundstückes und/oder Gebäudes insbesondere durch die Post, die Polizei, die Feuerwehr, die Rettungsdienste und sonstige Behörden sowie Besucher schnell und problemlos erfolgen kann.

Zuständig für die Benennung von Straßen in der Gemeinde Harbarnsen ist der Rat gem. § 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Zt. geltenden Fassung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Zt. geltenden Fassung wird im besonderen öffentliches Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Diese Anordnung ist erforderlich, um das vordringliche Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes ab dem 01.11.2016 und der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Post zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten. Das Individualinteresse eines Einzelnen hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Änderung der vorgenannten Straßennamen zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Harbarnsen, Kloster 3, 31195 Lamspringe zu richten.

Hinweis

Eine Klage gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung! Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die betroffenen Anwohner bzw. Gewerbebetreibende sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten die Anschriften in Personaldokumenten und Fahrzeugpapieren ändern zu lassen.

Gemeinde Harbarnsen
Der Gemeindedirektor

Pletz

Lamspringe, den 01.12.2015

Gemeinde Sehlem, Kloster 3, 31195 Lamspringe

Tel.-Vermittlung (05183) 500-0
Telefax: (05183) 500-10
31195 Lamspringe, den 01.12.2015

Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Sehlem zum 01.11.2016

Der Rat der Gemeinde Sehlem hat in seiner Sitzung am 28.09.2015 beschlossen, in dem Ortsteil Sehlem die nachstehend aufgeführten Straßennamen umzubenennen:

Ortsteil Sehlem:

bisher:	Hauptstraße	neu:	Sehlemer Hauptstraße
bisher:	Kirchweg	neu:	Alter Kirchweg

Diese Allgemeinverfügung tritt zum **01.11.2016** in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird hiermit zum 01.11.2016 angeordnet.

Begründung

Durch die Bildung der Einheitsgemeinde und dem dann einheitlichen Gemeindennamen „Lamspringe“ sind einige Straßennamen, die im jetzigen Samtgemeindegebiet mehrfach vorhanden sind, umzubenennen. Die Umbenennung erfordert einen sachlichen Änderungsgrund, der durch die Bildung einer Einheitsgemeinde und der damit verbundenen Verwechslungsgefahr gleichnamiger Straßen gegeben ist.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die Umbenennung solcher Straßen im Interesse einer eindeutigen Bezeichnung sämtlicher Straßen zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen herbeigeführt. Die Herbeiführung einer eindeutigen, unverwechselbaren Straßenbenennung liegt somit sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Eigentümer und Nutzer der anliegenden Grundstücke. Straßenbezeichnungen bewirken eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Grundstückes und/oder Gebäudes insbesondere durch die Post, die Polizei, die Feuerwehr, die Rettungsdienste und sonstige Behörden sowie Besucher schnell und problemlos erfolgen kann.

Zuständig für die Benennung von Straßen in der Gemeinde Sehlem ist der Rat gem. § 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Zt. geltenden Fassung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Zt. geltenden Fassung wird im Besonderen öffentliches Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Diese Anordnung ist erforderlich, um das vordringliche Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes ab dem 01.11.2016 und der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Post zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten. Das Individualinteresse eines Einzelnen hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Änderung der vorgenannten Straßennamen zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Sehlen, Kloster 3, 31195 Lamspringe zu richten.

Hinweis

Eine Klage gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung! Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die betroffenen Anwohner bzw. Gewerbebetreibende sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten die Anschriften in Personaldokumenten und Fahrzeugpapieren ändern zu lassen.

Gemeinde Sehlen
Der Gemeindedirektor

Pletz

Lamspringe, den 01.12.2015

Gemeinde Woltershausen, Kloster 3, 31195 Lamspringe

Tel.-Vermittlung (05183) 500-0
Telefax: (05183) 500-10
31195 Lamspringe, den 01.12.2015

Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Woltershausen zum 01.11.2016

Der Rat der Gemeinde Woltershausen hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 beschlossen, in dem Ortsteil Hornsen den nachstehend aufgeführten Straßennamen umzubenennen:

Ortsteil Hornsen:

bisher: Kapellenweg neu: An der Kapelle

Diese Allgemeinverfügung tritt zum **01.11.2016** in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird hiermit zum 01.11.2016 angeordnet.

Begründung

Durch die Bildung der Einheitsgemeinde und dem dann einheitlichen Gemeindennamen „Lamspringe“ sind einige Straßennamen, die im jetzigen Samtgemeindegebiet mehrfach vorhanden sind, umzubenennen. Die Umbenennung erfordert einen sachlichen Änderungsgrund, der durch die Bildung einer Einheitsgemeinde und der damit verbundenen Verwechslungsgefahr gleichnamiger Straßen gegeben ist.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die Umbenennung solcher Straßen im Interesse einer eindeutigen Bezeichnung sämtlicher Straßen zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen herbeigeführt. Die Herbeiführung einer eindeutigen, unverwechselbaren Straßenbenennung liegt somit sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Eigentümer und Nutzer der anliegenden Grundstücke. Straßenbezeichnungen bewirken eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Grundstückes und/oder Gebäudes insbesondere durch die Post, die Polizei, die Feuerwehr, die Rettungsdienste und sonstige Behörden sowie Besucher schnell und problemlos erfolgen kann.

Zuständig für die Benennung von Straßen in der Gemeinde Sehlen ist der Rat gem. § 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Zt. geltenden Fassung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Zt. geltenden Fassung wird im Besonderen öffentliches Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Diese Anordnung ist erforderlich, um das vordringliche Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes ab dem 01.11.2016 und der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Post zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten. Das Individualinteresse eines Einzelnen hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Änderung der vorgenannten Straßennamen zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Woltershausen, Kloster 3, 31195 Lamspringe zu richten.

Hinweis

Eine Klage gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung! Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die betroffenen Anwohner bzw. Gewerbebetreibende sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten die Anschriften in Personaldokumenten und Fahrzeugpapieren ändern zu lassen.

Gemeinde Woltershausen
Der Gemeindedirektor

Pletz

Lamspringe, den 01.12.2015

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) – Entwässerungsgebührensatzung vom 17.12.2013.

Auf Grund der §§ 10 und 143 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt –Nds. GVBl. – Seite 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl Seite 434) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts am 15.09.2015 mit Zustimmung durch den Rat der Stadt Hildesheim vom 23.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) –Entwässerungsgebührensatzung – vom 17.12.2013 wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs.1 erhält folgende Fassung: „Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,14 €.“
- § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,59 €.“

Art. 2

Die Änderungen treten zum 01.Januar 2016 in Kraft

Hildesheim, 03.12.2015

Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Vorstand

Dr. Erwin Volk





Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim lädt ein zur öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung

am Donnerstag, 22.12.2015, 11:30 Uhr

beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen. Str. 31, 31134 Hildesheim

Zimmer 208

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der
Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 18.12.2014
3. Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2014
Vorlage-Nr. 09/2015
4. Neufassung der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Hildesheim inkl. Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2016
Vorlage 10/2015
5. Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes/Haushaltssatzung 2016
Vorlage 11/2015
6. Entgelte ab dem 01.01.2016
Vorlage-Nr. 12/2015
7. Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Hildesheim
Vorlage-Nr. 13/2015
8. Anfragen
9. Mitteilungen

Hildesheim, den 07.12.2015

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung



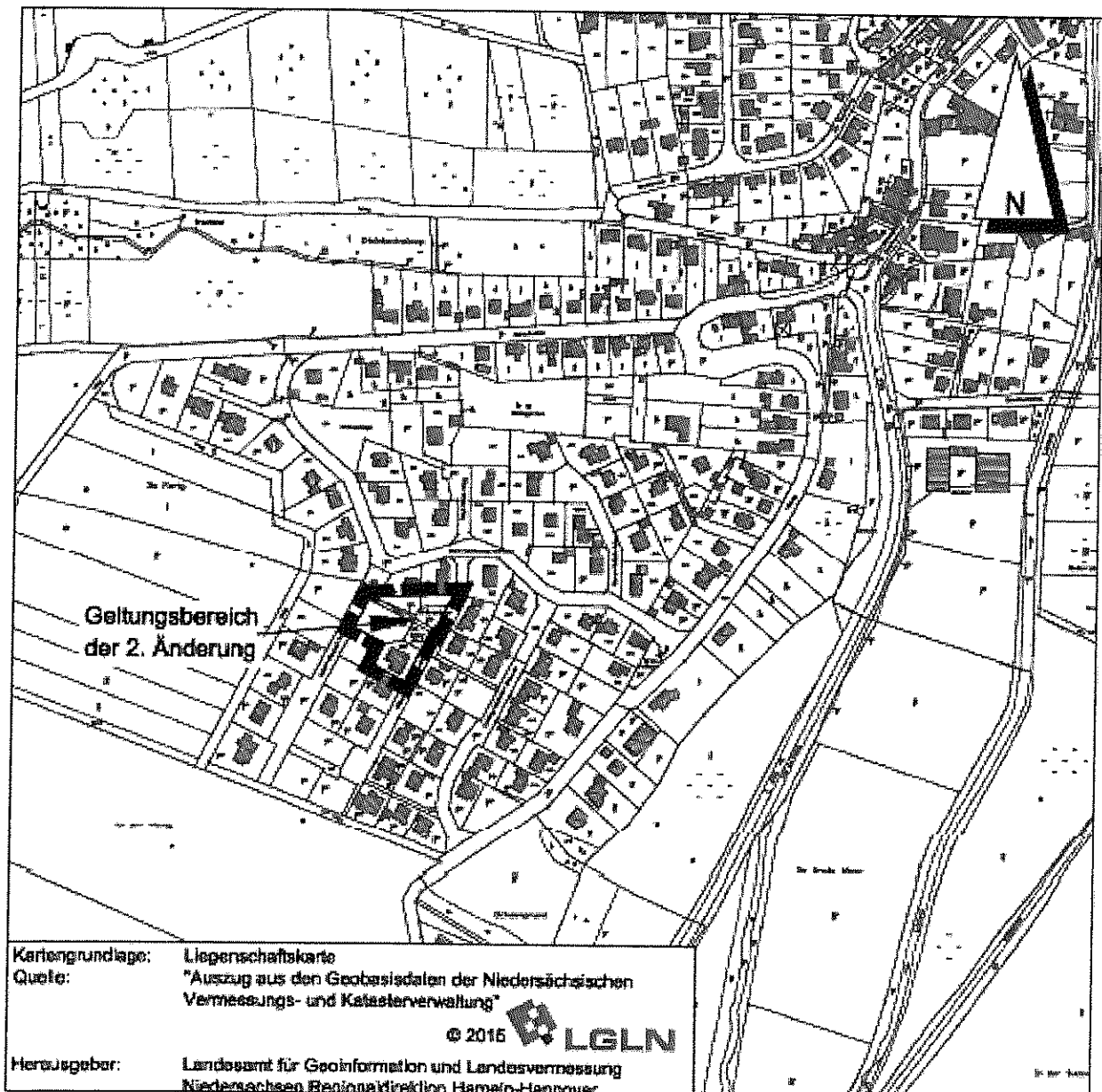
STADT
BAD SALZDET FurTH
Der Bürgermeister

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 18a „Vienig Nord“, 2. Änderung, OT Detfurth

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 15.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 18a „Vienig Nord“, 2. Änderung, OT Detfurth als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 09.12.2015
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Henning Hesse